

Wöchentliche Mindenische Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 19. August 1799.

Medicinische Erinnerung für den Landmann bey dem Genusse des unreifen Roggens.

Schiff traurig ist allerdings die Nothwendigkeit bey dem gegen die Erndte gewöhnlich entstehenden Mangel am Korn, seine Zuflucht zu ungenießbaren Speisen zu nehmen, und man wird nicht leicht ungerührt oder ohne nutztes Mitleiden den Landmann, zumeyn in dieser Falle der großen Noth und Dürftalen, auf Dinge verfallen sehen, die seiner Gesundheit nachtheillich werden müssen. Desto dringender ist es daher die Pflicht der Aerzte, bey solchen Gelegenheiten ihn laut zu warnen, daß er alsdenn in der Wahl seiner Nahrungsmittel, besonders der Surrogate für gesunden reifen Roggen, Behutsamkeit anwende, und nicht in Versuchung gerathe, aus Unwissenheit zu dreist sich etwas zur Speise zu wählen, das offenbar seinem Leben Gefahr drohet. Am gewöhnlichsten ist es, daß er, in dieser bejammerungswürdigen Situation, so seiner Erhaltung zu Roggen selbst seine erste Zuflucht nimt, ihn wählet ehe er völlig reif ist, und alsdenn Brodt u. d. daraus zu bereiten sucht, da er sich doch scheuet, für seine Pferde Hafer zu dreschen, ehe er reif geworden. Es wird ihm schwer zu begreifen, wie der Genuß vom Roggen, den doch die Natur fast zum allgemeinen Nahrungsmittel bestimmt hat, seiner Gesundheit schädlich werden könne.

Wenn er sich nicht schon selbst Erfahrung über diese Schädlichkeit erworben hat, oder schon einmal in dem Falle gewesen ist, unreifen Roggen zu genießen, so setzt er die Thatfachen und gewissen Begebenheiten, welche ihm von andern als Beweise der Schädlichkeit angegeben werden, gar zu leicht auf Rechnung eines dem Roggen etwa ehemals beigemischten Giftes: will die nachtheilige Wirkung, welche andre von dem Genusse des Roggens beobachtet haben, aus Honigthau, Mehlthau, auch wohl aus bösem Nebel, Mutterkorn, Rahl und andern Dingen erklären, welche eben damals dem Roggen eine giftige Eigenschaft mögten mitgetheilt haben; hoffet nun, zumal wenn sein Vorrath von altem reifen Roggen verzehret ist, daß sein frischer Roggen von allen dem verschont geblieben, und bleibt bey den Warnungen erfahrener Menschen sicher oder ungläubig.

Es dürfte daher bey jegiger Jahreszeit ein Wort zu seiner Zeit geredet seyn, wenn man diejenigen, welche nicht ganz muthwillig alle Gründe verwerfen, oder einiger Ueberlegung fähig sind, hier auf eine faßliche Art kurz an entschiedene alte Wahrheiten erinnert, und ihnen über den schädlichen Genuß des unreifen Roggens bloß

wiederholet, was schon so oft bey ähnlichen Gelegenheiten ist klärer worden.

Nach einer grossen Erfahrung von bey nahe 200 Jahren haben sich nemlich die Aerzte, vorzüglich in den neuesten Zeiten durch die genauesten Untersuchungen überzeugt, daß es jener giftigen Eigenschaften des Roccens, jenes Mutterkorns, Nebels, Mehlthauses ic. gar nicht bedürfe, um dem Rocken eine höchst gefährliche Wirkung beyzubringen, sondern daß der Rocken allein für sich eine der schädlichsten Speisen werde, zu den fürchterlichsten Krankheiten Anlaß gebe, sobald er nemlich nicht zu feinem Mehl gebraucht wird. Erfahrung von einem einzigen Menschen, welcher dadurch das Leben verlor, oder in die schrecklichste langwierige Krankheit verfallen, würde vielleicht nicht hinreichend oder zuverlässig scheinen, aber leider! gab es ganze Familien, welche auf diese Art das Opfer ihrer Unwissenheit oder Dreistigkeit geworden, ganze Dorfschaften, ja sogar ganze Provinzen, welche dadurch sind verheeret worden. Ja die traurige Erfahrung, welche sich die Aerzte selbst im blesigen Lande noch im Jahre 1770 erworben, hat es am stärksten und unläugbar bewiesen, daß bey aller ihrer Hülfe die größtentheils aus dem Genuße des unreifen Roccens entstehende Krankheit, wenn sie auch nicht gleich tödtlich wird, doch die fürchterlichsten Folgen zurückschleift, und die Kranken für die menschliche Gesellschaft ganz unbrauchbar mache.

Es ist also von der äuffersten Wichtigkeit, daß der Landmann sich jetzt hieran erinnere, und hier von neuem ermahne, daß der nicht völlig reifgewordene Rocken ihm so wenig zur Nahrung diene, daß er ihm vielmehr Lebensgefahr zuziehe. Den Termin, da nun aber der Rocken völlig zu seiner Reife gelangt ist, und zum Mehle oder Brodte tauglich wird, dürfen Herrliche gewiß nicht erst dem Landmann bestimmen,

er kennt die Zeichen der völligen Reife selbst genau. Aber nothwendig wird es, ihm voraus zu wiederholen, daß er sich über diese Reife des Roccens geirret habe, und eine ungesunde Speise erhalten werde, wenn der Müller nicht die gewöhnliche Leichtigkeit beym Mahlen bemerkt, wenn das nachher daraus bereitete Mehl von seiner natürlichen Consistenz, und seinem leichten Zusammenhange abweicht, wenn der Rocken nachher versetzte Brodte selbst mit den besten Gahrungsmitteln nicht aufgehen, sondern eine zähe klitschichte Masse von murrigen Ton oder Leimen bildet, wenn er dabey im Ofen nicht gahr wird, und dis nun sogenannte aber sehr verdächtige Brodt, anstatt des wohlthätigen belebenden Geruches bey einem gesunden Brodte, gar bald einen ungewöhnlichen widrigen, etwas murrigen Geruch erhält, und ohnehin leicht schimmlicht wird. Und doch hat man noch im Jahre 1770 bey Gelassenheit der Knebelkrautheit im blesigen Lande gesehen, daß Menschen diese unbrauchliche Masse als Speise oder Brodt wirklich genossen hatten, für welche die weit stärkern Verdauungsorgane eines Viehes zu schwach sind.

Der Grund jener ungeröthlichen Erscheinung bey dem Mehle und Brodte liegt in der noch nicht genug verdunsteten Masse der unreifen Körner des Roccens, und diese wird der Landmann vergebens durch die Darre oder das Trocknen des Roccens zu vertreiben suchen, wenn es nicht vorher auf dem Halme langsam, und nach dem Laufe der Natur geschehen ist.

Es scheint überflüssig zu sehn, noch hinzuzusetzen, daß nun auch das Mehl, welches eine solche Brodtmasse giebt, gleichfalls zu andern Speise unbrauchbar, obgleich nicht in dem so hohen Grade schädlich werde, und es war die einzige Absicht dieser kurzen medicinischen Erinnerung, die ganze Aufmerksamkeit des Landmannes auf jene Art von Brodt selbst mehr zu erregen,

ihm die Gefahr bey dessen Genusse aus der Erfahrung ohne weiteres geachtet und ihm vielmals unverständliche Gründe vorzustellen, ihn mit dem Reiztatscheu Beobachtungen von Herzschmerz und sonstigen Beschwerden über diesen wichtigen Gegenstand häufig bekannt zu machen und ihn auf das Dringendste zu ermahnen, sich, wo inwendig möglich, jenes Brodts aus unreifen Weizen durch alle nur ersichtliche Nahrungsmittel ertheilich zu machen, und da das für seine Gesundheit und sein Leben daraus entstehende Unheil oft durch die stärksten Arzneimittel nicht kann gehoben werden, sich dessen gänzlich zu enthalten.

Citationes Edictales

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen Euch den aus der Bauerschaft Lashorst Gerichts Häufe ausgetretenen Landeskindern hiedurch zu wissen, daß

- 1) Franz Wilhelm Meyer
 - 2) Friedrich Wilhelm Soudwayer
 - 3) Johann Friedrich Sangmeyer
 - 4) Carl Ludewig Sandmeyer
 - 5) Christian Friedrich Viel
 - 6) Hermann Henrich Viel
 - 7) Friedrich Anton Camper
 - 8) Johann Henrich Camper
 - 9) Ernst Ludewig Möller
 - 10) Christian Henrich Schmidt
 - 11) Friedrich Wilhelm Schmidt
 - 12) Friedrich Wilhelm Cameyer
 - 13) Gottfried Pohlmann
 - 14) Johann Henrich Lohmeyer
- daß Unser Fiscus Cameræ gegen Euch unterm 6ten July a. c. Klage erhoben und auf Eure öffentliche Verladung angetreten hat. Da Wir nun diesem Suchen deferiret haben, so citiren Wir Euch hiers durch in Termino den 1sten Novbr. a. c. das Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Advocator Hoffbauer, auf hiesiger Regie-

runge zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Ufern & Wändern Rede und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft zu weisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens so wohl, als der in der Folge Euch etwa zufallender Erbschaften werdet verlustig erklärt und der Invalidencasse zuerkannt werden wird. Urkundlich ist diese Edictal-Statution bey Unserer Regierung in Minden und bey dem Gerichte Häufe angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu dreymalen von drey zu drey Wochen eingedruckt worden. So geschehen Minden den 18ten July 1799.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen

Majestät von Preussen

Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen Euch den aus der Stadt und Vorburg Schlüsselburg Fürstenthums Minden ausgetretenen Landeskindern, nemlich:

1. dem Henrich Wilhelm Schröder,
2. Conrad Niemann,
3. Friedrich Wilhelm Niemann,
4. Diedrich Gottlieb Dübader,
5. Cord Henrich Rust,
6. Friedrich Wilhelm Rust,
7. Christian Wilhelm Fehle,
8. Diedrich Gottlieb Fehle,
9. Henrich Ludewig Stogler,
10. Friedrich Wilhelm Meyer,
11. Gottlieb Heepke,
12. Johann Friedrich Sudmeyer,
13. Johann Henrich Sudmeyer,
14. Johann Henrich Schlüter,
15. Cord Jürgen Raabe,
16. Conrad Rust,
17. Johann Friedrich Schopmann,
18. Johann Friedrich Raabe,
19. Christian Laue, und

20. Philipp Carl Kammeyer
hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Cas-
merde gegen Euch, wegen Eurer unerlaub-
ten Entfernung aus unserm Gebieth, un-
term 8 July 1799. Klage erhoben, und
auf Eure öffentliche Bortladung zur Rück-
kehr angetragen habe.

Da Wir nun diesem Gesuche deferiret
haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in
Termino den 21 November a. c. vor dem
Musculator Ledebur auf hiesiger Regierung
zu erscheinen und wegen Eurer bisherigen
Abwesenheit aus Unserm Erblanden Euch
zu verantworten. Werdet Ihr nun dieser
Citation nicht Folge leisten, noch Eure
Zurückkunft in Eure Heimath glaubhaft
nachweisen, so habt Ihr zu gewärtigen,
daß Ihr als treulose Unterthanen Eures
gegenwärtigen Vermögens sowol, als als
ler in der Folge Euch etwa zufallende Erb-
schaften werdet verlustig erkläret, und
solches alles der Invaliden-Casse werde
zuerkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictale Citation bei
Unserer Regierung in Minden und bei dem
Amte Schlüsselburg angeschlagen, auch
den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter
Zeitungen zu dreien Mahlen, von 3 Wo-
chen zu 3 Wochen eingerückt worden.

So geschehen Minden den 7. Aug. 1799.
Anstatt und wegen Seiner Königl.
Majestät von Preußen, etc.
Crayen.

Der hiesige Bürger und Schloßermeister
Christian Meyer, ist am 2ten Febr.
a. c. in einem hohen Alter, ohne eheliche
Leibeserben mit Tode abgegangen. Da
nun dessen sonstige Anverwandten, und
Erben ab intestato nicht bekannt sind; so
werden selbige hiemit öffentlich verabladet,
von nun an innerhalb Neun Monathen,
spätestens in Termino den 8ten April 1800.
Morgens 10 Uhr allhier auf dem Rath-
hause, vor dem Deputato Herren Assistenz-
rath Aschoff entweder persönlich, oder
durch Bevollmächtigte, wozu den auswär-

tigen die Herren Justiz-Commissarien des
Königlichen Land- und Kammer-Collegii vorgeschlagen werden, sich
zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem
verstorbenen Christian Meyer und den
Gräbern derselben nachzuweisen, und dem-
nächst weitere Verfügung zu gewärtigen,
unter der Verwarnung, daß die ausblei-
benden mit ihren Ansprüchen auf die Nach-
lassenschaft des Christian Meyers präclu-
diret, und diejenigen, welche sich dazu mel-
den, und legitimiren, für die rechtmässi-
gen alleinigen Erben erkläret werden sol-
len. Preuß. Minden den 10. Jun. 1799.
Magistrat allhier.

Schmidts. Nettesbusch.
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden, König von Preußen etc.

Fügen hiermit jedermannlich zu wissen,
daß der Verend Herr Johann Wehlage aus Leng-
gerich in der Grafschaft Lingen angezeigt,
wie Ihm eine von den Gebrüdern Adolph
und Hermann Henrich Erntler in Leng-
gerich unterm 24ten Febr. 1791. gerichtlich
ausgestellte, und auf deren Immobilien
den 22. März 1792. ingrosirte Obligation
zu 1000 Rthl. von Händen gekommen, und
da seine Gläubiger, ihm dieses Capital ab-
tragen wollen, um die gerichtliche Aufbie-
rung, und Amortisation dieser verlobten
gegangenen Obligation gebeten hat.

Diesemnach befehlen wir mittelst dieser
allhier in Lingen und Tecklenburg affigirter
und dreymal in den Mindenschen Intelli-
genzblättern, und zweymal in der Lipp-
städter Zeitung inserirten öffentlichen Vor-
ladung, allen denjenigen welche an diese
zu löschenden Post, und das darüber aus-
gestellte Instrument als Eigenthümer Ges-
sionarien, Pfand oder sonstige Briefs-In-
haber Ansprüche zu haben vermeynen mög-
ten; diese Ihre Ansprüche in dem zu deren
Angabe von Unserm Regierungs-Rath
Schmidt in hiesiger Regierungs-Audienz,
auf den 13ten Octbr. a. c. ein für allemal
angesehten Termino so gewiß vorzubringen,
und nachzuweisen, als ist im Ausblei-

bungsfall unfehlbar zu gewärtigen haben, daß sie mit allen Ihren Ansprüchen, an dieser verlohren gegangenen Obligation werden präcludirt, und Ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich ic. Lingen den 27ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen seiner Königlichen Majestät von Preussen
(L. S.)

W. Müller.

W. Lampmann.

Demnach bey hiesigem Amte ein ordentliches Hypothekenbuch bislang nicht vorhanden gewesen, die Nothwendigkeit es aber erfordert, sowohl zur Sicherheit der Gläubiger, als auch zur Erhaltung des öffentlichen Credits ein neues, vollständiges und zuverlässiges Hypothekenbuch zu errichten und dann zu dem Ende erforderlich ist von allen denjenigen genaue Nachricht zu erhalten, denen an den in hiesiger Amts-Jurisdiction belegenen Grundstücken eine öffentliche und gerichtliche Hypothec, Pfandrecht, oder gerichtlich reservirtes Eigenthum zustehet; so werden selbige Kraft dieses citirt und vorgeladen, innerhalb den drey Monathen, September, October und November dieses Jahrs, und zwar jederzeit des Donnerstags und Freitags Vormittags von 8 bis 1 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, und gedachte ihre Real-Ansprüche durch Production der darüber in Händen habenden Original-Urkunden und Verschreibungen oder auf andere rechtliche Art zu Eintragung in das einzurichtende Hypothekenbuch zu begründen und darzutun, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist ihre erwähnten Ansprüche der Vorzüge öffentlich und gerichtlich bestellter Hypotheken oder eines gültig reservirtes Eigenthums für verlustig erkannt, und sie damit bey vorkommenden Fällen denjenigen, welche ihre Rechte dargethan, und deren Hypothec in dem neuen Hypothekenbuch eingetragen worden, nachgesetzt werden sollen.

Stolzmann den 6ten July 1799.

Königl. Churfürstl. Amt.

v. Bothmer. Münchmeier. Schär.

II. Citationes Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach auf Auffuchen der Intestat-Erben des am 10. Sept. 1798. zu Hausberge verstorbenen Landjägermeisters Ditlef Ludewig Otto von Wandemer, über dessen allhier nachgelassenes Mobiliar-Vermögen, so 1435 Rt. beträgt, der erbchaftliche Liquidations Prozeß per Decr. de 15. May a. c. erdfnet und also die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiemit vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Crayen auf hiesiger Regierung in Termino d. 21. September a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an den Landjägermeister v. Wandemerschen hier befindlichen Mobiliar-Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termin zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Den Creditoren welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, wird frey gelassen, sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe, Rieke und Ehmeyer zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung P. 1. Tit. 51. §. 85. aller ihrer etwanigen Vorrechte an diesen Mobiliar-Nachlaß für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben dürfte, verwiesen werden sol-

len; wornach sich also ein jeder zu richten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als zu Hausberge und Dielesfeld affigiret und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Rippstädter Zeitungen aber 3 mal inseriret, unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Minden den 24. May 1799.

Anstatt und von wegen ic. v. Armin.

Die sämmtlichen hiesigen Gläubiger des verabschiedeten Sec. Virut. v. Zamory werden hiermit vorgeladen, in Term. d. 23sten d. M. vor uns zu erscheinen, um sich zu erklären: ob sie den vom Desbiore proponirten Record von 50 proCent anzunehmen willens sind. — Da die Creditoren sich bereits ad acta gemeldet haben, so dienet allen denen, welche sich in gebachtem Termino nicht einfinden solten, zur Erinnerung, daß dafür angenommen werden soll, daß sie die erbothenen 50 proCent annehmen wollen. Minden den 9ten August 1799.

Königl. Pr. v. Schladensche Rgts-Gerichte.

v. Uttenhoven. Doench.

Da die Königlich eigenbehörige Post-Sette, Nr. 8. Bawersch. Brod in Brackwede wegen vieler Schulden und schlechter Wirthschaft des bisherigen Besitzers meistbietend verkauft werden soll; so werden hiermit alle und jede, welche sowohl an dieses Colonat selbst und dessen Grundstücke einen Realanspruch und eine Dienstbarkeit behaupten wollen, als an den Colonat selbst Forderungen haben, auf den 3ten Septbr. c. Morgens 8 Uhr an das Gerichtshaus verabladet, um alsdann persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ihre Ansprüche und Forderungen anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Diejenigen Creditores, welche dieses nicht befolgen, werden mit ihren Ansprüchen und Forderungen an die Sette und

an das Kaufgeld dafür präcludiret; und soll ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Unt. Brackwede den 20ten May 1799.

Brune.

Die Erben des hiesigen Stadt-Camerarii und Wächsenmachers Ernst August Caldemeyers haben die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angestretet, und um die Vorladung dessen Gläubiger unter dem gesetzlichen Präjudiz gebeten.

Alle diejenigen demnach, die an den Nachlass genannten Ernst August Caldemeyers rechtliche Anforderung haben, werden hiermit auf die gesetzte 3 Termine den 16ten July den 15ten August und 18ten Septbr. dieses Jahrs und zwar gegen den letzten unter der Warnung, daß die sich nicht meldenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich angegebenen Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, gewiesen werden sollen,

zur Angabe und Bewerthung ihrer Forderungen vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, hiermit verabladet.

Recklenburg den 7ten Juny 1799.

Metting.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Da den an der Opferstraße hieselbst belegene adelich freye Hof des verstorbenen Kriegsraths und Postdirectors Albrecht in Termino den 25ten September d. J. und zwar, entweder im Ganzen, oder in folgende Theile,

- I. Das Hauptgebäude, worin bisher die Postexpedition gewesen, nebst dabey zu belassenden Torstall, großem Hofplatz, den einen an der Seite des Hauses angelegten Garten, der Scheune mit Schwebestall, Pferdestall, Waschhaus, der daran liegenden kleinen Nebenwohnung und der Pumpe,

2. Das vorn an der Dysterstraße belegen-
ne kleine Froße Haus, mit dahinter befind-
lichen Garten, der Stallung, der daran
liegenden Pumpe und dem dazu noch vom
Hofe zu legenden Baumgarten,

3. Das nach dem Walle hin belegene
ebenfalls freye, erst neuerlich ausgebaute
Haus, nebst Garten und Scheunen-Theil.

Verkauf der Auseinandersetzung dessen
hinterbliebenen Kinder, öffentlich meistbie-
hend verkauft werden soll; so wird solches
hierdurch bekannt gemacht, und daß die
erwähnten Kauflustigen sich im gedachten
Termino des Vormittags um 10 Uhr, auf
dem Abrechtschen Hofe einzufinden, und
sodann zu erwarten haben, daß dem Be-
finden nach, dem Bestbietenden der Zu-
schlag der ad 1. 2. und 3. bekannte Stücke
entweder im Ganzen oder einzeln, nach
den gemachten Abtheilungen sub 1. 2. und
3. nach vorhergängiger Approbation des
Pupillen Collegii erteilt werden wird.
Es dient übrigens den Kauflustigen zur
Nachricht, daß die Taxen und Anschläge
bey dem Justizrath Bessel, als Commissa-
rio, vorher eingesehen werden können.

Signatum Minden am 23. July 1799.

Anstatt und von wegen Seiner Königl.
Majest. von Preußen, etc.

v. Arnim.

Auf Ansuchen des Kauffmanns Herrn
Brunswil sollen:

1. Dessen an der Marienthorsch. Straße
belegenes Wohnhaus No. 732, welches mit
bürgerlichen Lasten beschwert ist, und jetzt
von dem Organisten Riez bewohnt wird,

2. 14 Morgen Ackerland, welche in 10
Stücken liegen und ehemals Hudegründe
gewesen sind, im Kortenhope, neben
Caspar Seveloths und Bekemeyerschen
Lande belegen, worauf bloß gewöhnliche
Hudelasten ruhen, in Termino den 6 Septbr.
gerichtlich jedoch freywillig verkauft wer-
den. Die Kauflustigen können sich also be-
stimmten Tages des Morgens um 10 Uhr
auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth

eröffnen und dem Befinden nach den Zu-
schlag gewärtigen. Minden am 3ten
August 1799.

Alschoff.

Auf Ansuchen der Geschwister Bürger
Fried. Exmann und Sophia Exmann
soll deren bürgerliches Wohnhaus nr. 306
auf dem Weingarten, nebst Hofplatz und
Zubehör, welches mit gewöhnlichen bür-
gerlichen Lasten, neiner Abgabe von 16
mgr. Kirchengeldes an die Simeonis Kir-
che und ein Eintheilungs Capital von 20
Rthlr. beschweret ist, in Termino den 20
Septbr. d. J. gerichtlich jedoch freywillig
an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle qualifizierte Kauflustige werden da-
her eingeladen sich am besagtem Tage Mor-
gens um 11 Uhr auf der Gerichts-Stu-
be einzufinden, und nach Befinden den
Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadt-Gericht den 16ten
August 1799.

Alschoff.

Es soll ein großes Fischnetz, welches den
ganzen Weeser Strom bespannt, ent-
weder im Ganzen oder Theilweise am 26.
Aug. a. c. Nachmittags um 2 Uhr allhier
auf dem Rathhause meistbietend verkauft
werden, wozu sich die Liebhaber einzufinden
können. Minden d. 26sten Jul. 1799.

Die Lindenrannschen Herren Erben ha-
ben sich entschlossen, das Zinskorn,
welches der Colonus Henke No. 7 zu Beh-
den jährlich an sie zu entrichten schuldig,
Abtheilungs halber, öffentlich, jedoch frey-
willig, meistbietend zu verkaufen. Die-
ses besteht aus 7 Scheffel Rocken, 16
Scheffel Gerste, Steinwederberger Maasse,
1 Rthlr. Gartenzins, und 10 Rthlr.
Weinkauf, wenn ein Kind des Zinspfl-
tigen die Ernte annimmt, und ist von
Verkäufern die Taxe zu 300 Rthlr. ange-
nommen. Auf Ansuchen gedachter Herrn
Erben aber werden diejenigen, die solches
Zinskorn an sich zu kaufen Lust haben,
hierdurch verabladet, in termino Conna-

Am 1ten Septembris a. e. Morgens
6 Uhr vor hiesiger Amtsstube sich einzu-
finden, die nähere Bedingungen zu ver-
nehmen, zu bieten und gegen das höchste
Gebot des Zuschlages gewärtig zu seyn.
Amt Rahlben den 28ten Junius 1799.
Gaden.

Tecklenburg. In Folge des
von Hochlöblicher Landesregierung dem
Untergeschriebenen erteilten Auftrags,
nachdem der Receptor v. Warendorf in Len-
gerich zur Befriedigung seiner inregistrirten
und anderer Gläubiger auf den öffentlichen
Verkauf seiner Grundstücke angetreten hat,
werden selbige, als; das in Lengerich sub
Nr. 86. gelegene in gutem Bauzustande sich
befindende, und wohl eingerichtete v. Wa-
rendorfsche Wohnhaus, das Nebenhaus
und der hinter denselben liegende ungefehr
2 Scheffel Saatkraut großer Garten, von den
geschwornen Aestimatores zu 2 00 Rthl.
gewürdigt, nebst den Pertinentien dieses
Hauses an Kirchen- und Begräbnißstellen,
einem Holz- und fahlen mit einem jährli-
chen Canone zu 2 ggr. 9 Pf. belasteten
Veratheil; auch einem an die 3 Malter
haltenden unweit des Coloni Wilkinus
Gründen gelegenen umwallten Zuschlag,
wovon jährlich 8 ggr. Herrschaftliche La-
sten gehen, und welche Parzellen zusammen
zu 185 Rthl. abgeschätzt sind, wovon die
Special-Taxe bey dem Untergeschriebenen
eingesehen werden kann, zu Jedermanns
feilen Kauf gestellt, und alle dazu quali-
ficirte Kauflustige zur Eröffnung ihres Vortheils
in den hiermit nach Vorschrift der allge-
meinen Gerichtsordnung P. 1. Tit. 52. §
30. jedesmal auf 2 Monathe da die Taxe
Zwey Tausend Rthl. beträgt, hinaus, und
auf den 5ten August als den ersten, 8ten
October als den andern, und Freytag den
13ten December dieses Jahrs als den drit-
ten und letzten jedesmal des Morgens um
9 Uhr angeetzten Terminen, insbesondere
dem letzten vor dem Untergeschriebenen an

gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen
verabladet, welchemächst der im letzten
Termino meistannehmlich mit Zufriedenheit
der in tabulirten Gläubiger geliebene Licen-
tant der Nojudication gewärtig seyn kann.
Die in tabulirte und andere Gläubiger,
die sich mit ihren Forderungen bey der Regis-
trung bereits gemeldet, werden angewiesen,
ihre Liquidation dort weiter einzuleiten.

Urkundlich soll dieses Subhastations-
Patent außer der gesetzlich vorgeschriebenen
Art der Bekanntmachung durch den
Anschlag hier bey Gericht und dem Magistrat
in Osnabrück auch die Einrückung in
die Intelligenzblätter und Lippstadtische
Zitung zu desto besserer Verlautbarung
auch 3 mal in der Lengericher Kirche ver-
kündigt werden.

Herford. Die Frau Meislern
ist entschlossen, das ihr zugehörige im
Gehrenberge sub Nr. 339 belegene, außer
den gewöhnlichen Bürgerlasten ganz un-
beschwerte Wohnhaus, in welchem, vier
zu heizende Stuben vorn heraus, eben
so viel Kammern, zwei beschossene Boden,
Küche und Keller befindlich sind, und zu
welchem außerdem ein kleines Hinterge-
bäude zur Stallung, Hofraum mit einem
Brunnen, ein großer Garten hinter dem
Hause, und ein Markentheil in der Her-
forder Heide gehören, öffentlich meistbie-
tend verkaufen zu lassen, und hat Unter-
schriebenen hierzu beauftragt.

Da nun zu solchem Verkauf Terminus
auf den 2ten k. M. September, angeetzt
worden; so werden Kauflustige eingeladen,
sich besagten Tages Morgens 10 Uhr in
dem gedachten Meislerschen Hause einzu-
finden und die Bedingungen zu verneh-
men, da sodann der Bestbietende, nach
vorher erfolgter Bewilligung der Frau Ei-
genthümerin, den Zuschlag sofort zu er-
warten hat, und dienet hiebei zugleich zur
Nachricht, daß allenfals zwei drittel der

Beilage zu Nr. 33. der Mündenschen Anzeigen.

Kaufsumme gegen Verzinsung zu 4 pro St. auf dem Hause stehen bleiben können.

Der Stadtdirector Diederichs

IV. Sachen zu verpachten.

Am 26sten dieses Monats sollen nachstehend benannte Grundstücke des hiesigen Armeninstituts zum Geiste von Michaeli dieses Jahrs an, anderweit verpachtet werden, als a) ein Theil der Gartenflage, zwischen dem Ruh- und Neuen-Thore, b) 3 Morgen Saatland, auf dem Lichtenberge und c) ein Hüdetheil, für 2 Kühe, auf dem Lutherschen Brucke.

Die Liebhaber können sich am besagtem Tage früh um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und gegen das höchste Geboth den Zuschlag salva approbatione erwarten.

Minden den 16ten August 1799.

Der Criminal-Rath Nettebusch ist willens, seine vorm Simeons-Thore belegne acht Morgen Frey-Land, welche der verstorbene Kriegs-Rath Albrecht in Pacht untergehabt, anderweit zu verpachten, und ladet deshalb die Liebhaber zum Meistgeboth auf den 26sten huj. Montags Nachmittag um 2. Uhr in seine Wohnung ein.

Minden den 16sten August 1799.

Nettebusch.

V. Avertissements.

Da die Manufactur-Handlung unter der Firma Zesengarth und Wedeling in diesem Monath sich endigt, aber durch Unterschriebenen fortgesetzt wird; so

haben wir die Ehre solches hierdurch unsern geehrten Handlungs-Freunden zu benachrichtigen, und bitten von unser jetzigen Unterschrift gefälligst Bemerkung zu nehmen, Wir empfehlen uns

ganz ergebenst

Bremen am 27.

Zesengarth &
Gradenhorst.

July 1799.

VI. Notification.

Die Wittwe des hier verstorbenen Hufschmids Friedrich Wilhelm Wir geb. Friederique Charlotte Schulzen und der hiesige Bäckermeister Carl Ludewig Wir haben bey ihrer vorsehenden Verhehrung die sonst hergebrachte Güter-Gemeinschaft durch einen gerichtlichen Vertrag ausgeschloffen.

Lübbecke am 24sten Julius 1799.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Rhd.

VII. Todesanzeige.

Am 13ten dieses Monats starb meine geliebte Schwieger Mutter die verwittwete Amtmannin Möller, nach vielen ausgestandenen Leiden an der Schwindsucht im 50sten Jahre ihres Alters. Ich mache diesen für mich harten, und außersich schmerzhaften Verlust meinen hochzuverehrenden Gönnern, Verwandten und Freunden gehorsamst bekannt, unter Verbitung aller schriftlichen Beileids bezeugungen.

Johanna Ernst Ludewig und Rahmens
sämmlicher Geschwister.

Petershagen am 30sten July 1799.

Bon

Von den Erdmandeln.

(Trasi, Cyperus, esculentus, Linn)

Derer mehrfachen Nutzen, und als dem besten von allen bis jetzt bekannten Ersatzmitteln statt des so theuren Kaffee's.

(Fortsetzung.)

Die abgenommenen Mandeln werden hierauf in Körben so lang mit Wasser begossen, bis sie vom Erdeschlamm gereinigt sind; sie werden anfänglich in freyer Luft bey dem Sonnenschein getrocknet, alsdann in ein Zimmer gebracht, und auf den Boden oder Bretter gelegt, aber nicht zu dicht auf einander, damit sie nicht anlaufen, und die Luft sie gut durchstreiche. Auf solche Weise läßt man sie 4 Monat lang nach und nach ganz eintrocknen, und reinigt sie auch mittlerweile von den anklebenden Säfern, verwahrt sie sodann in Kästen oder Verschlägen bis zum Gebrauch, und sichert sie gegen Mäuse, die ihnen sehr nachstellen.

Sollte zur Zeit, wo die Mandelerndte einfällt, der Frost zu stark eintreten, daß er zu weit in die Erde eindringen, und den Mandeln schaden könnte, so darf man sie nur mit Laub, Stroh, Farrenkräutern, oder was man sonst taugliches hat, bedecken lassen, und solche nachher, sobald die selten lange um diese Zeit anhaltende Kälte nachgelassen, herausnehmen.

Von einem Maßchen Mandeln (der 16te Theil von Simri) kann man ungefähr gegen 40 Simri grüne Mandeln einerndten. Diese 40 Simri trocken aber bis auf 17 oder 18 Simri ein. Diese Vermehrung ist außerordentlich, und gewähret den augenscheinlichsten Vortheil vor hundert andern Gewächsen. Ein einziges Loth von diesen Mandeln erzeugt also viele Pfunde, wie aus der eben angegebenen Berechnung leicht abzunehmen ist.

Diese Mandeln verschaffen einen mehrfachen Nutzen: wenn sie frisch geröstet werden, wie die Kastanien, so sind sie ein vortrefliches Konfekt, das auf alle Tafeln aufgestellt zu werden verdient. Sodann geben sie ein Del, das alle andere Oele durch seine Annehmlichkeit und Süßigkeit übertrifft. Das Simri giebt 4 Quart oder 1 Maas Del, folglich können von einem Maßchen Mandeln, wovon man in der Erndte 18 Simri Mandeln erzielt, 64 Maas Del gemacht werden. Dieses Del ist schön von Farbe, durchsichtig, brennt hell, und giebt nicht den mindesten Rauch oder Dampf von sich. Vorzüglich aber sind sie, nach gemachten Versuchen, das dienlichste Ersatzmittel, statt des so theuren Kaffee's. Alle bisherige Surrogate reichen bey weitem nicht hin, die Güte des Kaffee's zu ersetzen, und nur die Erdmandeln allein sind es, die ihm nahe kommen, und ihn, wo nicht ganz, doch zum größten Theil einst entbehrlich machen könnten. Sie erfordern nicht so viel Mühe und Vorbereitung, als andere Surrogate; sie haben eine Süßigkeit: man gebraucht also nur die Hälfte Zucker, und der gewürzhafteste Geschmack verfeinert und exaltirt das Getränk; der schlechte Kaffee, wenn er einen Seegeschmack oder andere Unarten hat, wird dadurch veredelt, und das Getränk erhält durch dessen Beymischung einen Geschmack von levantischem Kaffee.

(Fortsetzung folgt.)